

Stellungnahme der Ständigen Fachkonferenz 3 „Familienrecht und Beistandschaft, Amtsvormundschaft“ des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF) e. V. vom 30. Juli 2004

## **Verwerfungen zwischen Unterhaltsrecht und SGB II**

### **(Grundsicherung für Arbeitssuchende)**

#### **I. Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II – ein kurzer Überblick**

Ziel des SGB II, das zum 1. Januar 2005 in Kraft treten wird, ist es, die gleichzeitige Gewährung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe an dieselben Personen zu vermeiden. Erwerbsfähige Hilfebedürftige sowie die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Angehörigen erhalten statt Arbeitslosen- oder Sozialhilfe Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II, d. h. Arbeitslosengeld II gem. § 19 SGB II oder Sozialgeld gem. § 28 SGB II. Als erwerbsfähig wird dabei gem. § 7 Abs. 1 Nr. 1, § 8 Abs. 1 SGB II jeder zwischen 15 und 65 Jahren angesehen, der nicht wegen Krankheit oder Behinderung dauerhaft außerstande ist, täglich mindestens drei Stunden erwerbstätig zu sein.

Das Arbeitslosengeld II besteht gem. § 20 Abs. 1, 2 SGB II zunächst aus einer Regelleistung zur Sicherung des Lebensunterhalts von 345 EUR West bzw. 331 EUR Ost. Haben zwei Angehörige der Bedarfsgemeinschaft das 18. Lebensjahr vollendet, wird die Regelleistung

auf jeweils 90 % gekürzt; sonstige (minderjährige) Erwerbsfähige erhalten 80 % (§ 20 Abs. 3 SGB II). Unter bestimmten Umständen kann die Regelleistung erhöht werden um einen Mehrbedarf gem. § 21 SGB II, z. B. für werdende Mütter, und einmalige Leistungen gem. § 23 Abs. 3 SGB II, z. B. Erstaussstattungen für die Wohnung. Hinzu kommen die angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung gem. §§ 19, 22 SGB II.

Sozialgeld gem. § 28 SGB II erhalten alle nicht erwerbsfähigen Angehörigen, die mit dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in einer Bedarfsgemeinschaft leben. Die Höhe des Sozialgelds entspricht der des Arbeitslosengelds II – außer Kinder bis zur Vollendung des 14 Lebensjahrs, die nur 60 % der Regelleistung, d. h. 207 EUR (West), und im 15. Lebensjahr 80 % der Regelleistung, d. h. 276 EUR (West), erhalten.

Stoßen Unterhaltsrecht und Sozialrecht aufeinander, ergeben sich zahlreiche Schnittstellenprobleme, von denen einige hier näher beleuchtet und einer möglichen Lösung zugeführt werden sollen.

## **II. Arbeitslosengeld II und Unterhaltungspflicht gegenüber minderjährigen Kindern**

Verwerfungen zwischen Unterhaltsrecht und dem neuen SGB II ergeben sich künftig dann, wenn ein Arbeitslosengeld-II-Empfänger gegenüber einem minderjährigen Kind, das außerhalb der Bedarfsgemeinschaft lebt, zum Unterhalt verpflichtet ist.

Die konkrete Unterhaltungspflicht des Unterhaltsschuldners kann nicht allein danach beurteilt werden, ob die bezogenen Leistungen die Höhe des notwendigen Eigenbedarfs (= Selbstbehalt) des Schuldners übersteigen. Vielmehr sollte wie folgt unterschieden werden:

Bei der Bemessung der Leistungsfähigkeit des Schuldners sind für die Zeit ab 1. Januar 2005 weiterhin nur solche Sozialleistungen als Einkommen zu berücksichtigen, die Einkommensersatzfunktion haben.

Da die Leistungen nach §§ 20 bis 22, 23 Abs. 3 SGB II zur Sicherung des Lebensunterhalts keine Einkommensersatzfunktion haben, sondern für die Leistungsberechtigten an die Stelle der Sozialhilfe treten, muss insoweit dasselbe gelten wie bei Unterhaltsschuldnern, die Hilfe nach dem BSHG – künftig SGB XII – erhalten. Deshalb können Hilfeempfänger, die Regelleistungen nach § 20, Zahlungen für Mehrbedarf nach § 21, Leistungen für Unterkunft und Heizung gem. § 22 sowie Sonderleistungen für Erstaussstattungen bzw. Klassenfahrten nach § 23 Abs. 3 SGB II erhalten, allein hierdurch nicht leistungsfähig im Sinne des Unterhaltsrechts werden.

Anderes muss hinsichtlich des befristeten Zuschlags nach § 24 SGB II gelten. Dieser fällt schon definitionsgemäß nicht unter die Leistungen zur Unterhaltssicherung und steht nach seiner Art dem Arbeitslosengeld I nahe, dessen Wegfall für den Betroffenen durch den Zuschlag für eine Übergangszeit abgemildert werden soll. Der Zuschlag ist also als „besondere Sozialleistung mit Einkommensersatzfunktion“ zu behandeln, die unterhaltsrechtlich als Einkommen zu berücksichtigen ist.

Sofern und soweit also der notwendige Eigenbedarf des Schuldners durch unterhaltssichernde Leistungen nach §§ 20 bis 23 SGB II gedeckt ist, kann der befristete Zuschlag gem. § 24 SGB II als Einkommen insbesondere zur Deckung des Kindesunterhalts herangezogen werden. Hierbei ist aber darauf zu achten, dass nur die den Schuldner persönlich betreffenden unterhaltssichernden Leistungen – und nicht solche für Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft – in die Berechnung einbezogen werden.

Einkommen, welches der Schuldner innerhalb der Freibeträge bei Erwerbstätigkeit gem. § 30 SGB II bezieht, ist – ebenso wie Leistungen nach § 24 SGB II – unterhaltsrechtlich relevant.

### **III. Konkurrenz von Kindern innerhalb und außerhalb der Bedarfsgemeinschaft**

Lebt ein Leistungsempfänger mit eigenen minderjährigen Kindern in einer Bedarfsgemeinschaft und ist er zugleich einem familienfernen minderjährigen Kind – mit oder ohne Titel – zum Unterhalt verpflichtet, so geht das Unterhaltsrecht vom Gleichrang aller Kinder aus (vgl. § 1609 Abs. 2 BGB). Sozialämter neigen hingegen dazu, lediglich die in der Bedarfsgemeinschaft lebenden Kinder zu berücksichtigen. Dahinter steht regelmäßig die Überlegung des Sozialamts, dass es bei Berücksichtigung der Unterhaltspflicht letztlich den Bedarf für das häufig in einem anderen Zuständigkeitsbereich wohnende Kind mitfinanzieren würde.

Es würde zu einem erwünschten Gleichlauf von Unterhaltsrecht und Sozialrecht führen und auch die Verständlichkeit für die Betroffenen erhöhen, wenn in diesen Fällen die Unterhaltspflicht des Schuldners gegenüber dem familienfernen Kind durch Vorwegabzug vom Einkommen berücksichtigt würde.

Wer hingegen durch Heirat oder Begründung einer Lebensgemeinschaft mit einem Partner, welcher Kinder mitbringt, bewusst das Risiko eingeht, diese in einer Bedarfsgemeinschaft zugerechnet zu erhalten, ohne gesetzlich unterhaltsverpflichtet zu sein, kann sich nach wie vor im Fall einer Unterhaltspflicht gegenüber einem familienfer-

nen Kind nicht auf tatsächlich erbrachte bedarfsdeckende Leistungen gegenüber diesen Kindern berufen und deswegen den Unterhalt für das außenstehende Kind kürzen. Insoweit besteht kein Anlass zu einer gesetzgeberischen Korrektur (vgl. BGH FamRZ 2004, 24).

#### **IV. Unterschiedliche Selbstbehalte und Altersstufen im Sozial- und Unterhaltsrecht**

Die unterhaltsrechtlichen Selbstbehaltssätze sind seit 2001 unverändert geblieben. Darüber hinaus folgen die Selbstbehaltssätze im Sozialhilferecht und im Unterhaltsrecht unterschiedlichen Regeln. Hinzu kommt, dass im unterhaltsrechtlichen Bereich ein dreistufiges Alterssystem vorherrscht, während im Sozialhilferecht ein zweistufiges System verfolgt wird.

Vermutlich wird bei der anstehenden Überarbeitung der Düsseldorfer Tabelle und der Unterhaltsleitlinien zum 1. Juli 2005 eine Anhebung der Selbstbehaltssätze diskutiert werden. Daneben ist es nicht veranlasst, den unterhaltsrechtlichen Eigenbedarf an der Höhe der unterhaltssichernden Leistungen nach dem SGB II auszurichten, da die Selbstbehaltssätze und die sozialrechtliche Sicherung – bisher nach dem BSHG, künftig nach dem SGB II und SGB XII – unterschiedliche Funktionen haben. Es entsprach schon bisher überwiegender Meinung, dass der unterhaltsrechtliche Eigenbedarf etwas höher anzusetzen sei als der sozialhilferechtliche Bedarf. Hieran soll und wird sich mit der Einführung des SGB II nichts ändern.

Ferner ist eine Anpassung der unterhaltsrechtlichen Altersstufen an das zweistufige System des Sozialhilferechts nicht veranlasst.

#### **V. Unterhaltsrechtliche Erwerbsobliegenheit von Berechtigten**

Die Schwelle der Zumutbarkeit für die Arbeitsaufnahme durch erwerbsfähige Hilfebedürftige wird im SGB II verhältnismäßig niedrig angesetzt.

Es ist nicht geboten, die unterhaltsrechtliche Erwerbsobliegenheit von Unterhaltsverpflichteten künftig dem schärferen Maßstab zu unterwerfen. Allerdings können Entscheidungen der Agentur für Arbeit bezüglich des Unterhaltspflichtigen in folgender Richtung künftig stärkere indizielle Bedeutung zukommen:

Wenn künftig die Agentur für Arbeit keine Sanktionen nach § 31 SGB II gegen einen Leistungsempfänger verhängt, sollte dies – bei sachgerechter Handhabung der Vor-

schriften – dafür sprechen, dass es dem Schuldner tatsächlich nicht möglich ist, der verschärften Erwerbsobliegenheit nach § 10 SGB II und damit auch der des Unterhaltsrechts nachzukommen.

(Allerdings wird man derartige Schlussfolgerungen wohl erst dann mit hinreichender Sicherheit ziehen können, wenn sich die Handhabung der neuen Vorschriften eingespült hat und sichergestellt ist, dass die Agenturen für Arbeit auch mit ausreichender Personalausstattung die entsprechenden Voraussetzungen nachdrücklich genug überprüfen.)

## **VI. § 33 Abs. 2 SGB II**

§ 33 Abs. 2 SGB II sieht die Möglichkeit einer Überleitung von Ansprüchen für den Fall vor, dass der Empfänger von Leistungen nach dem SGB II einen Anspruch gegen einen anderen hat, der nicht Leistungsträger ist. Dagegen sehen § 91 BSHG und § 94 SGB II n. F. einen gesetzlichen Forderungsübergang vor.

## **VII. Empfehlungen an die Praxis bzw. den Gesetzgeber**

1. Um die Berücksichtigungsfähigkeit von Leistungen nach dem SGB II prüfen zu können, sollten die Bewilligungsbescheide zum Arbeitslosengeld II so eindeutig formuliert sein, dass befristete Zuschläge nach § 24 Abs. 2 SGB II und das anrechnungsfreie Einkommen erkannt werden können. Hierzu sollten die einzelnen Zahlbeträge nach Betrag und Norm aufgeschlüsselt werden.
2. Angesichts der relativ geringen Höhe der innerhalb der Freibetragsgrenzen anrechnungsfrei erzielbaren Erwerbseinkünfte sollte es bei dem niedrigeren Selbstbehalt für Nichterwerbstätige bleiben.
3. Bewilligungsbescheide der Leistungsträger haben zwar keine unmittelbare Bindungswirkung für die Familiengerichtsbarkeit. Dennoch erscheint es nicht sinnvoll, darin vorgenommene Wertungen unterhaltsrechtlich zu überprüfen und ggf. zu korrigieren. Das gilt insbesondere für die Angemessenheit der Unterkunftskosten. Für den Fall, dass der kommunale Leistungsträger angesichts der besonderen Verhältnisse des Hilfebedürftigen Leistungen für eine Unterkunft auch in überdurchschnittlicher Höhe für angemessen hält, sollte dies unterhaltsrechtlich respektiert und nicht etwa versucht werden, mit der Behaup-

tung, dem Schuldner sei auch eine billigere Unterkunft zuzumuten, insoweit Einkommen zu fingieren.

4. Eine verpflichtende Regelung des Gesetzgebers hinsichtlich der Berücksichtigung der Unterhaltspflicht des Schuldner gegenüber einem familienfernen Kind durch Vorwegabzug vom Einkommen wird angeregt.
5. Die Überleitungsregelung in § 33 Abs. 2 SGB II sollte durch eine *cessio legis* ersetzt werden. Darüber hinaus sollte die Möglichkeit einer treuhänderischen Rückübertragung gesetzlich verankert werden, um bekannte Synergieeffekte nutzen zu können.